

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-084-6 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Der Bürgermeister

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Juli 2021, aktualisiert Januar 2022

Einleitung

Der rechtskräftige Klever Bebauungsplan Nr. 1-084-1 soll dahingehend geändert werden, dass ein Grundstück, welches aktuell nicht genutzt wird, und auf dem Gebäude aufgegebener gewerblicher Nutzungen stehen, mit Wohngebäuden bebaut werden kann. Der aktuell gültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1991 sieht jedoch Festsetzungen vor, die eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Klever Innenstadt und ist durch die Straßen Gruftgasse, Ringstraße und Arntzstraße erschlossen. Das Plangebiet ist in Gänze bebaut, ist aber geprägt von leerstehender gewerblicher Bebauung. Hier soll eine Neuentwicklung ermöglicht werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat insgesamt eine Größe von etwa 0,4 ha und betrifft die Flurstücke 217, 218, 354, 355, 220, 462, 223 und 224, Flur 40 Gemarkung Kleve (Stadt Kleve 2021).

Für dieses Projekt ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Hierfür beauftragte die Stadt Kleve das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens. Darin eingeschlossen ist eine Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf Vorkommen von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten. Die Fledermäuse wurden von H. Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 1-084-6 ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1-084-1 in einem Teilbereich zu ändern. Dabei soll ein Gebäudekomplex aus einer leerstehenden Werkstatt und einem leerstehenden Wohnhaus abgerissen werden. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund des Abbruchvorhabens zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.



Das Plangebiet liegt inmitten der Innenstadt. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist und die Artvorkommen daran adaptiert sind.

Im Plangebiet befindet sich ein Baum, der durch die Baumschutzsatzung der Stadt Kleve geschützt ist. Dieser ist zu erhalten und zu pflegen. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° (inkl. Carports und Garagendächer) sind extensiv zu begrünen, als begrünte Fläche fachgerecht unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (Stadt Kleve 2021).

Artenschutzprüfung Stufe 1

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 5. Juli 2021 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR. Dabei wurde das Plangebiet einmal abgegangen und die für den Abbruch vorgesehenen Gebäude vom Keller bis zum Dachstuhl kontrolliert.

Beim Plangebiet handelt es sich um ein von drei Straßen umschlossenes Wohngebiet mit einer leerstehenden Werkstatt (Anhang 1 und Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt. Vorkommen von landesweit planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund der dichten Bebauung, dem Fehlen von größeren Höhlen und Horsten sowie der allgemeinen Habitatausstattung ausgeschlossen werden (vgl. Mildenerger 1984, Flade 1994, Bauer et al. 2012). Die meisten Gebäude weisen jedoch vor allem im Dachbereich Potenzial für Fledermausquartiere bzw. die im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler auf.

Die Abbruchgebäude wurden mit Hilfe von Fernglas, Lampen, Endoskop und Leiter hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten kontrolliert. Dazu wurden alle Räume begangen und der Spitzboden im Wohngebäude geöffnet. Es wurden keine Hinweise auf das Vorkommen einer planungsrelevanten Art und einer europäischen Vogelart gefunden (keine Individuen, Nester, Kots Spuren, Fettabrieb, Mauserfedern, usw.). Ein Vorkommen dieser Arten kann damit definitiv ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für das spärliche Grün im Gartenbereich.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat bei den anderen Gebäuden erst dann artenschutzrechtliche Auswirkungen, wenn diese abgerissen oder an Fassade bzw. im Dachbereich saniert werden, wodurch möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Da derzeit nicht bekannt ist, wann solche bauliche Maßnahmen erfolgen, ist eine



genaue Kartierung der planungsrelevanten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun. Stattdessen werden in den Artprotokollen (Anhang 4) die jeweilige Gefährdung aufgezeigt und die geeigneten Maßnahmen geschildert. Vor der Umsetzung von Abriss- oder Baumaßnahmen an einzelnen oder mehreren Gebäuden sind diese von einschlägigen Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäudebrütern zu kontrollieren („Einzel-ASP“). Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen. Für die Vögel wurden in den Artprotokollen die Angaben für die Rote-Liste-Einstufungen für Deutschland Ryslavy et al. (2020) und für Nordrhein-Westfalen Grüneberg et al. (2016) entnommen; bei den Säugetieren analog Meinig et al. (2020, 2011).

Da auch Vorkommen von planungsrelevanten Arten anderer Artengruppen im Plangebiet ausgeschlossen werden können, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

Vermeidungsmaßnahmen

Abbruchgebäude: Hier sind keine Maßnahmen erforderlich. Mit dem Abbruch kann sofort begonnen werden.

Restliches Plangebiet: Neben Dohle, Haussperling und Mauersegler können noch weitere Gebäudebrüter im Plangebiet vorkommen. Hierzu zählen Hausrotschwanz, Hohl- und Ringeltaube. Zum Schutz dieser Arten sind bei Arbeiten während der Brutzeit vorab Kontrollen auf besetzte Nester durchzuführen. Falls ein solches vorhanden ist, dürfen die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut durchgeführt werden. Bei den planungsrelevanten Arten sind zudem die Artprotokolle in Anhang 4 zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich. Vor Arbeiten an Gebäuden während der Brutzeit sind Kontrollen auf Bruten auch der Allerweltsarten durchzuführen. Sollten dabei besetzte Nester gefunden werden, so dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen durchgeführt werden.

Nach § 63 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Bauvorhaben genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durchgeführt werden. Deshalb kann die Verpflichtung zur Durchführung einer ASP bei Anträgen, die nach dem 01.01.2019 gestellt werden, nicht mehr als Nebenbestimmung in die Abrissgenehmigung aufgenommen werden. Da die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch unmittelbar gelten, und Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch planungsrelevante Arten vorliegen, muss vor einem Gebäudeabriss oder größeren Sanierungsarbeiten an Fassade oder Dach sichergestellt werden, dass es nicht zu Verstößen gegen diese Verbotsvorschriften kommt. Dazu ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen können ggf. erforderlich werden, wenn vor Abbrucharbeiten, Fassaden- oder Dachsanierungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten, Dohle, Haussperling und/oder Mauersegler festgestellt werden. In diesem Fall sind die Vorgaben in den Artprotokollen umzusetzen. Ansonsten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.



Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-084-6 können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Wenn Gebäude mit Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen, Mauerseglern und/oder Fledermäusen renoviert oder abgerissen werden sollen, kann es dabei zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für diese Arten kommen. In diesen Fällen sind die Gebäude vorab von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von einer oder mehrerer dieser Arten untersuchen zu lassen. Wenn Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt werden sind die in den Artprotokollen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen. Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. November bis 28. Februar möglich. Vor Arbeiten an Gebäuden während der Brutzeit sind Kontrollen auf Bruten auch der Allerweltsarten durchzuführen. Sollten dabei besetzte Nester gefunden werden, so dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen durchgeführt werden.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da sich bei der Kontrolle der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln ergeben haben, können die Gebäude sofort abgebrochen werden.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Meinig H., H. Vierhaus, C. Trappmann & R. Hutterer (2011): Artenverzeichnis und Rote Liste der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011.- In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2: S. 51-80.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Stadt Kleve (2021): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1-084-6 für den Bereich Gruftgasse / Arntzstraße.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der



Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 24. Januar 2022

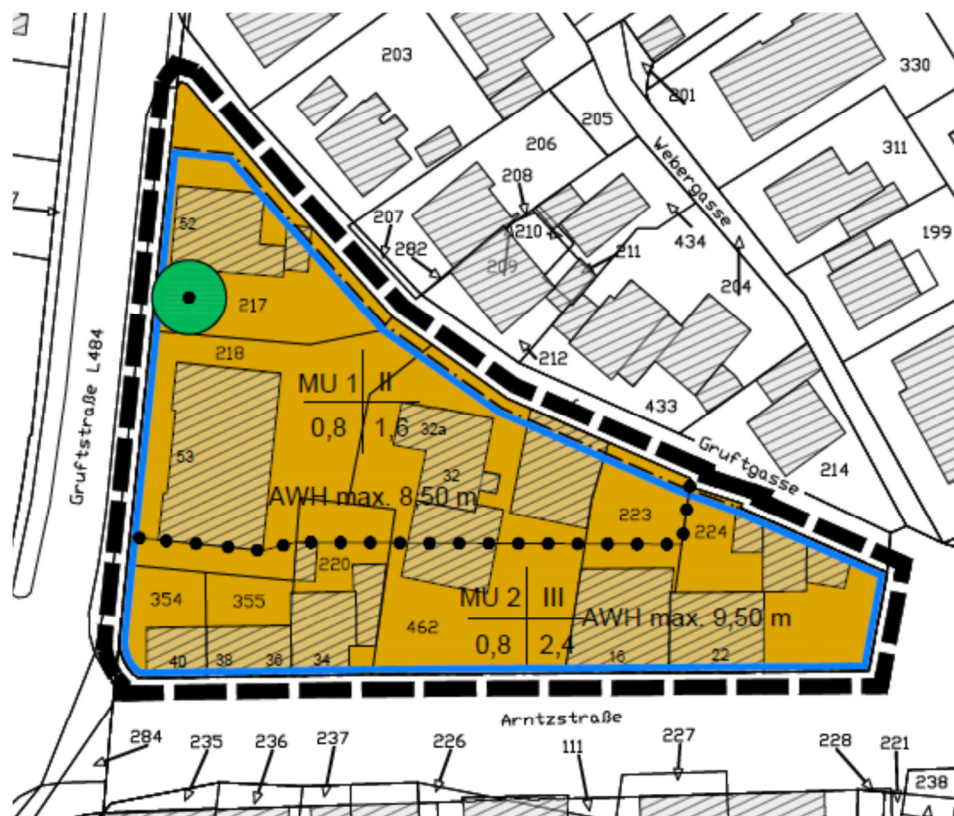
Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Anhang 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 1-084-6 in Kleve (Stadt Kleve 2020).

Rot umrandet ist der Bereich markiert, in dem die bestehenden Gebäude abgerissen werden sollen. Diese wurden auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten kontrolliert.



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 05.07.2021 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitatbewertung
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na	(Ru) Kein Habitat vorhanden
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U-	Na	FoRu! Quartierpotenzial
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu Kein Habitat vorhanden
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na	(FoRu) Kein Habitat vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G		FoRu Kein Habitat vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu Kein Habitat vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu! Quartierpotenzial
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu), (Na)	Kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu Kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu Kein Habitat vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Na	Kein Nistplatz vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Kein Nistplatz vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	Kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu! Kein Nistplatz vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	Kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Kein Nistplatz vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	Kein Nistplatz vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu Kein Nistplatz vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	FoRu! Kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Kein Nistplatz vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu! Kein Nistplatz vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	Kein Nistplatz vorhanden

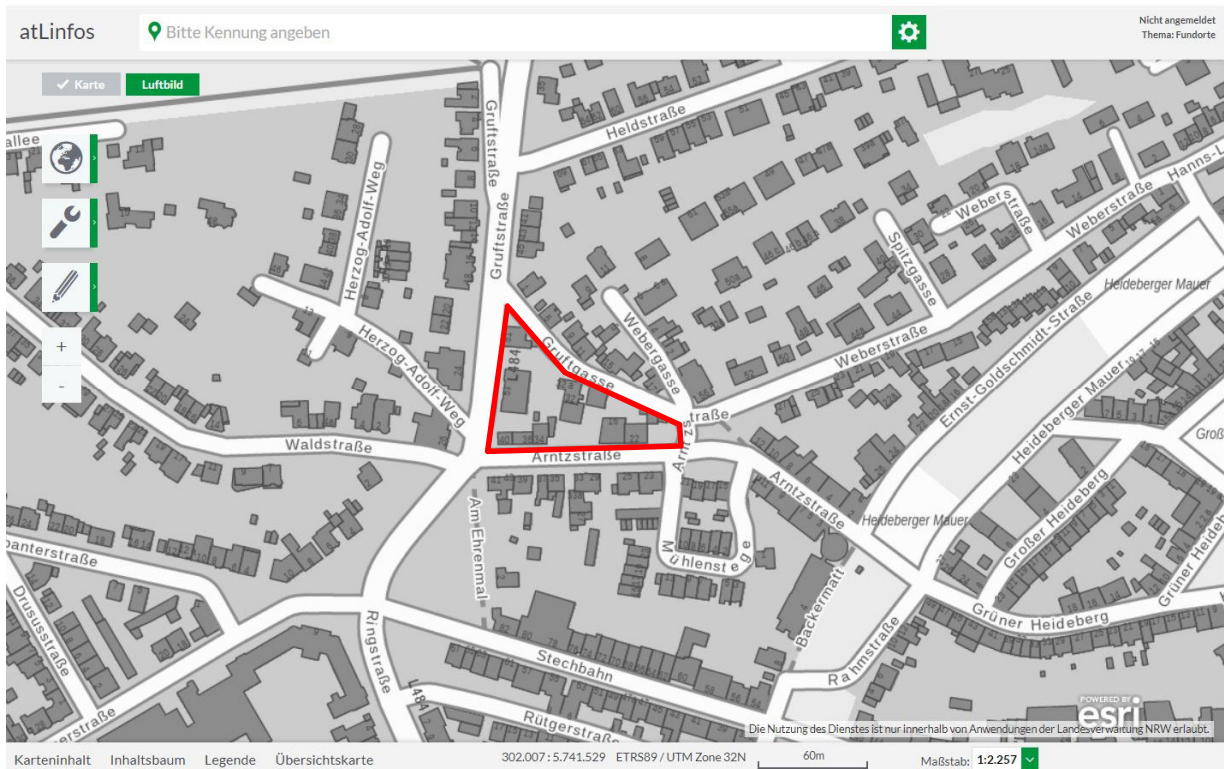
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grünberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen		FoRu!	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen		FoRu!	



Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS zuletzt am 05.07.2021).

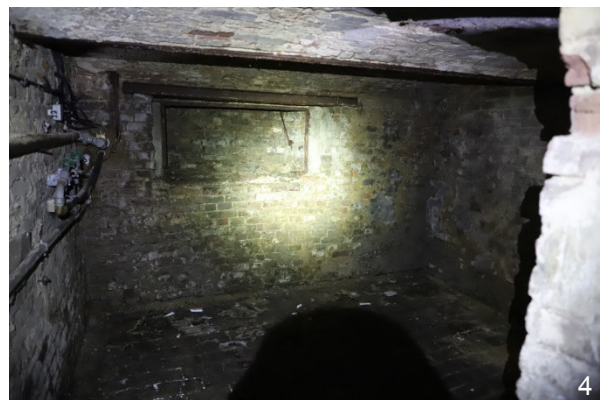


Anhang 3: Fotodokumentation

Das Plangebiet besteht aus Wohngebäuden unterschiedlicher Altersstufen und Ausführungen. Die meisten Gebäude weisen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf (Attika, Dachausführung). Auch Vorkommen von Dohle, Haussperling und Mauersegler können nicht gänzlich ausgeschlossen werden (Fotos: Sudmann, 05.07.2021).



Bei den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden handelt es sich um eine alte Werkstatt (#1-4) und ein Wohngebäude (#5-8), die vom Keller bis zum Dachboden kontrolliert wurden. Dazu wurde auch der Spitzboden geöffnet (#7; Fotos: Sudmann, 05.07.2021).



Anhang 4: Art-für-Art-Protokolle für den Fall eines Gebäudeabbruchs (Einzel-ASP)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/ungereichend ☐ rot ungünstig/schlecht ☒ nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es wurden beim Ortstermin keine Hinweise auf Vorkommen in den Abbruchgebäuden gefunden. Es wurden auch keine Dohlen im Plangebiet beobachtet. Dennoch kann eine Brut in einzelnen Kaminen nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Dohlenbesatz durchzuführen. Wenn sich dabei herausstellt, dass eine Niststätte nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Kamin: Abdeckung der Kaminöffnungen vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenerger (1984) ab Anfang März, so dass die Abdeckung spätestens Ende Februar zu erfolgen hat. <u>Baubetrieb:</u> Keine weiteren Einschränkungen. <u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Kamine weiterhin als Brutplatz genutzt werden können. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Kaminen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Dohlenkästen vor Beginn der Baumaßnahmen an anderen Gebäuden oder Bäumen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Kamin; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Kamine nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es wurden beim Ortstermin keine Hinweise auf Vorkommen in den Abbruchgebäuden gefunden. Haussperlinge waren aber an Nachbargebäuden zu beobachten, so dass hier Bruten an Gebäuden wahrscheinlich sind. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Haussperlingsbesatz durchzuführen. Wenn sich dabei herausstellt, dass eine Niststätte nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen an Fassaden oder Dächern: Abdeckung von Löchern und Spalten vor dem Beginn der Brutzeit. Der Nestbau beginnt nach Mildenberger (1984) ab Anfang April, so dass der Verschluss spätestens Ende März zu erfolgen hat.			
<u>Baubetrieb</u> Keine weiteren Einschränkungen.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die alten Nistplätze weiterhin als Brutplatz genutzt werden können.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Fassaden oder Dächern Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Haussperlingskästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MKULNV (2013) für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die alten Stellen nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		Brutvogel	
☐ FFH-Anhang-IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es wurden beim Ortstermin keine Hinweise auf Vorkommen in den Abbruchgebäuden gefunden und auch keine Individuen im Plangebiet beobachtet. Dennoch kann eine Brut an Gebäuden im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Mauerseglerbesatz durchzuführen. Wenn sich dabei herausstellt, dass eine Niststätte nicht mehr nutzbar ist, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Falle von Baumaßnahmen am Dach oder der Fassade: Abdeckung der Öffnungen vor dem Beginn der Brutzeit, die nach Mildenerberger (1984) ab Mitte Mai beginnt, so dass der Verschluss spätestens Ende April zu erfolgen hat. <u>Baubetrieb:</u> Keine weiteren Einschränkungen. <u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Nistplätze weiterhin zur Verfügung stehen. <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls an den Einflugöffnungen Baumaßnahmen durchgeführt werden, dann sind im Umfeld um das Gebäude handelsübliche Mauerseglerkästen vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen (zwei Nistkästen für einen genutzten Nistplatz; das Verhältnis von 2:1 ergibt sich aus MKULNV 2013 für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Sind die Nistplätze nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar, dann sind die Nistkästen dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Es gibt auch Unterputzlösungen für Mauersegler, die insbesondere bei Neubau oder Wärmedämmung an Hausfassaden günstige Lösungen darstellen. Eine Übersicht zu den Möglichkeiten bietet https://mauerseglerenschutz.wordpress.com/ . Sollte es nicht möglich sein vor der Baumaßnahme Nistkästen zu platzieren, dann sind im renovierten oder neu gebauten Gebäude Nistplätze im Verhältnis von 4:1 anzubringen. Mit dem Überangebot an Nistplätzen kann der einjährige Ausfall der Nistplätze kompensiert werden. <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es wurden beim Ortstermin keine Hinweise auf Vorkommen in den Abbruchgebäuden gefunden. Quartiere von Zwergfledermäusen sind jedoch im Plangebiet nicht auszuschließen, da das vorhandene Potential vielfältig ist. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts bzw. Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 6.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang-IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt-quadranten 42022	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig/schlecht nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig/hervorragend ☐ B günstig/gut ☐ C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Es wurden beim Ortstermin keine Hinweise auf Vorkommen in den Abbruchgebäuden gefunden. Quartiere dieser Art sind im Plangebiet jedoch nicht auszuschließen, da das vorhandene Potential vielfältig ist. Im Falle einer Sanierung oder eines Abrisses eines Gebäudes ist im Vorfeld eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<u>Vor Baubeginn</u> Die betroffenen Gebäude sind vor Baubeginn auf aktuellen Fledermausbesatz oder Spuren von Fledermäusen hin optisch zu untersuchen. Sollten Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, müssen Ausflugs- und/oder Schwärmkontrollen mit Hilfe eines Detektors, Nachtsichtgeräts oder Wärmebildkamera durchgeführt werden. Hierbei ist die Art des Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier) festzustellen.			
<u>Baubetrieb</u> Je nach Art des Quartiers (Winter-/Sommerquartier, Wochenstube/Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (Dietz & Kiefer 2014), s. Anhang 6.			
<u>Projektgestaltung</u> Nach Möglichkeit sollen die Quartiere weiterhin zur Verfügung stehen.			
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Wochenstube, Einzelhangplatz, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).			
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			



Anhang 5: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)

Tab. 2: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	gelb
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

Anhang 6: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-084-6
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Januar 2022
Die Stadt Kleve beabsichtigt in der Innenstadt den Bebauungsplan Nr. 1-084-6 aufzustellen, wobei es zu einem Gebäudeabriss kommt. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

